

**Fakultätsordnung
für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften
an der Universität Duisburg-Essen**

Vom 04. September 2009

(Verkündungsblatt Jg. 7, 2009 S. 733 / Nr. 95)

zuletzt geändert durch zweite Änderungsordnung vom 04. Dezember 2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 775 / Nr. 157)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 308) und des § 9 Abs. 3 der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen, hat die Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht ¹

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Bezeichnung und Gliederung

§ 3 Dekanat

§ 4 Fakultätsrat

§ 5 Fakultätsbeirat

§ 5a Studienbeirat²

§ 6 Kommission zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre

§ 7 Geschäftsordnung

§ 8 In-Kraft-Treten

Präambel

Die Fakultät für Ingenieurwissenschaften erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für ihr Gebiet die Aufgaben der Hochschule.

§ 1

Geltungsbereich

Die Fakultätsordnung regelt die Organisation und Binnengliederung der Fakultät.

§ 2

Bezeichnung und Gliederung

(1) Die Fakultät trägt die Bezeichnung

„Fakultät für Ingenieurwissenschaften“.

(2) Die Fakultät gliedert sich in die folgenden wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 29 Abs. 1 HG:

- Abteilung Bauwissenschaften
- Abteilung Elektrotechnik u. Informationstechnik
- Abteilung Informatik und Angewandte Kognitionswissenschaft
- Abteilung Maschinenbau und Verfahrenstechnik
- das Center for Automotive Research als abteilungsübergreifendes Institut³

Die vorstehenden wissenschaftlichen Einrichtungen umfassen alle Teile der Fakultät.

(3) Mitglieder der Abteilung sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Abteilung tätig ist, und die Studierenden, die für einen von der Abteilung betreuten Studiengang eingeschrieben sind. Die Mitgliedschaft im Center for Automotive Research bestimmt sich nach der Verwaltungs- und Benutzungsordnung.⁴

(4) Die Abteilungen werden jeweils geleitet durch eine Abteilungskonferenz, deren Vorsitzende oder Vorsitzender aus dem Kreis der der Abteilung angehörenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer gewählt wird. Gleiches gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende ist zugleich Sprecherin oder Sprecher der Abteilung und vertritt die Belange der Abteilung gegenüber dem Dekanat. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist zugleich stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter. Das Center for Automotive Rese-

arch wird von einem Vorstand geleitet; näheres regelt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung.⁵

(5) Die wissenschaftlichen⁶ Einrichtungen geben sich Verwaltungs- und Benutzungsordnungen, in denen die Leitung der Abteilungen, deren Wahl sowie die Zusammensetzung der Leitungsgremien gemäß § 2 Abs. 5, 2. Alt. Fakultätsrahmenordnung geregelt werden.

(6) Die wissenschaftlichen Einrichtungen⁷ stehen ihren Mitgliedern und sonstigen Personen nach Maßgabe der jeweiligen Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zur Verfügung. Die Verwaltungs- und Benutzungsordnungen können eine weitere Untergliederung der Abteilungen vorsehen.

(7) Die Abteilungen entscheiden über den Einsatz ihrer Planstellen, soweit sie nicht im Rahmen von Berufsvereinbarungen einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind, und über die Verwendung der der Abteilung zugewiesenen Mittel. Das Center for Automotive Research finanziert sich aus den Mitteln seiner Mitglieder und partizipiert nicht an der Mittelzuweisung der Abteilungen. Satz 1 gilt entsprechend.⁸

§ 3

Dekanat

(1) Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan, die Studiendekanin oder der Studiendekan und bis zu 3 weitere Prodekaninnen oder Prodekane an. Dabei sollen die Mitglieder des Dekanats aus verschiedenen Abteilungen der Fakultät kommen.

(2) Das Dekanat nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans wahr. Grundsätzlich entscheidet das Dekanat mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(3) Bei der Verteilung der Mittel auf die Abteilungen sollen vom Dekanat die Leistungsparameter der den Abteilungen zugeordneten Lehrseinheiten angemessen berücksichtigt werden.

§ 4

Fakultätsrat

Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind nach § 11 Abs. 3 GO der Universität Duisburg-Essen acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Die Sitzungen des Fakultätsrates werden von der Dekanin oder dem Dekan geleitet.

§ 5⁹

Fakultätsbeirat

(1) Die Fakultät richtet einen Fakultätsbeirat ein.

(2) Der Beirat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften berät und unterstützt die Fakultät bei ihrer strategischen Ausrichtung und wissenschaftlichen Positionierung im Hinblick auf Lehre, Forschung, Weiterbildung und Kontakten zu Wissenschaft, Wirtschaft und Politik. Insbesondere unterstützt der Beirat die Fakultät bei der Festlegung und dynamischen Anpassung ihres Forschungsprofils (Forschungsschwerpunkte der Fakultät) sowie bei langfristiger inhaltlicher Entwicklung der Studiengänge.

Ziel der Arbeit des Beirates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften ist die Erarbeitung neuer Impulse für die weitere Entwicklung der Fakultät, deren regionale, nationale und internationale Positionierung sowie die optimale Ausrichtung der Studieninhalte an die Bedürfnisse der Absolventinnen und Absolventen einerseits sowie die des Arbeitsmarktes andererseits.

(3) Dem Beirat gehören Persönlichkeiten aus den unterschiedlichen gesellschaftsrelevanten Gruppen an, die für die Fakultät hinsichtlich ihrer Aufgaben von besonderer Bedeutung sind.

(4) Das Rektorat bestellt die Mitglieder des Beirats für eine Amtszeit von 3 Jahren auf Vorschlag der Fakultät. Eine wiederholte Bestellung ist möglich. Die Amtszeit endet nach Ablauf der Bestellung oder durch einseitige Erklärung der bestellten Person.

Der Fakultätsrat kann im Benehmen mit dem Rektorat die Bestellung auflösen.

(5) Die Zahl der Beiratsmitglieder beträgt nicht weniger als 6 und soll 12 nicht übersteigen.

(6) Der Beirat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften tagt mindestens einmal im Jahr.

Von Seiten der Fakultät können an der Zusammenkunft die gewählten Vertreterinnen und Vertreter des Dekanats sowie des Fakultätsrates teilnehmen. Der Dekan lädt zur Sitzung ein.

(7) Im Rahmen der Zusammenkunft berichtet eine Vertreterin oder ein Vertreter des Dekanats über die Entwicklung der Fakultät insbesondere auch über die Positionierung der Fakultät innerhalb sowie außerhalb der Universität sowie ausgewählte Aspekte entsprechend Absatz 2. Der Beirat fasst seine Empfehlungen entsprechend Absatz 2 in schriftlicher Form zusammen.

(8) Das Dekanat berichtet dem Fakultätsrat über die besprochenen Punkte unter Einschluss der der Empfehlungen des Beirates.

(9) Die Arbeit des Beirates kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Die Geschäftsordnung ist durch den Fakultätsrat zu beschließen.

**§ 5a¹⁰
Studienbeirat**

(1) Die Aufgaben des Studienbeirats ergeben sich aus § 28 Abs. 8 HG.

(2) Dem Studienbeirat gehören an

a) Kraft Amtes die Studiendekanin bzw. der Studiendekan;

b) ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;

c) zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;

d) vier Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die jeweils an einer der vier Abteilungen der Fakultät für Ingenieurwissenschaften studieren.

Für jedes Mitglied des Studienbeirats nach Satz 1 Ziffer b) bis d) können bis zu 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt werden. Die Mitglieder sowie deren Vertreterinnen bzw. Vertreter werden von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Statusgruppe im Fakultätsrat vorgeschlagen und vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Ziffer b) und c) beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Ziff. d) beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Jedes Mitglied des Studienbeirats gemäß Abs. 2 ist antragsberechtigt. Den Vorsitz hat gemäß § 28 Abs. 8 HG die Studiendekanin bzw. der Studiendekan inne. Vertreterin bzw. Vertreter des Mitglieds des Studienbeirats nach Satz 1, Ziffer a) ist die Dekanin bzw. der Dekan und nachfolgend die Prodekaninnen bzw. Prodekane der Fakultät.

(4) Dem Studienbeirat gehört die Dekanin bzw. der Dekan mit beratender Stimme an und hat Antragsrecht. Die Dekanin bzw. der Dekan kann sich vertreten lassen.

(5) Die Stimme jedes Mitglieds des Studienbeirats besitzt die gleiche Gewichtung. Bei Stimmgleichheit liegt kein Vorschlag des Studienbeirats vor.

(6) Der Studienbeirat trifft sich mindestens einmal im Semester sowie nach Bedarf.

§ 6¹¹

**Kommission zur Qualitätsverbesserung
in Lehre und Studium**

(1) Die Fakultät richtet eine Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium ein.

(2) Die Aufgaben der Kommission sind:

- Planerische Vorschläge zur zweckmäßigen Verwendung der der Fakultät zugewiesenen Mitteln nach § 1 Studiumsqualitätsgesetz,
- Überprüfung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation, sowie
- Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen zum fakultätsinternen Berichtswesen und zum Qualitätsmonitoring im Bereich Studium und Lehre.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder der Kommission sind zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, je eine Vertreterin-

nen oder ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie fünf Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

(4) Die Mitglieder der Kommission werden von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Statusgruppe im Fakultätsrat vorgeschlagen und vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von einem Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Die Kommission wählt aus ihren stimmberechtigten Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode.

(6) Die Kommission tagt mindestens einmal im Semester. Die Dekanin oder der Dekan sowie die Studiendekanin oder der Studiendekan gehören der Kommission als beratende Mitglieder an.

(7) Die Kommission berichtet mindestens einmal im Jahr im Fakultätsrat über ihre Arbeitsergebnisse.

(8) Mitglieder des Dekanats und die oder der Vorsitzende der Kommission haben einen wechselseitigen Informationsanspruch hinsichtlich der in § 6 Abs. 2 genannten Punkte.

(9) Die von der Kommission zur Umsetzung aus Qualitätsverbesserungsmitteln vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen werden dem Dekanat zur Entscheidung vorgelegt. Folgt das Dekanat der Empfehlung der Kommission nicht, erfolgt eine begründete Information der Kommission.

§ 7

Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Senats der Universität Duisburg-Essen wird auf den Fakultätsrat sinngemäß angewandt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 17.12.2008 und 02.06.2009.

Duisburg und Essen, den 04. September 2009

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

¹ Inhaltsübersicht ergänzt durch erste Änderungsordnung vom 05.06.2012 (VBl Jg. 10, 2012 S. 437 / Nr. 61), in Kraft getreten am 12.06.2012

² Inhaltsübersicht ergänzt durch zweite Änderungsordnung vom 04.12.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 775 / Nr. 157), in Kraft getreten am 06.12.2018

³ § 2 Abs. 2 Satz 1 Spiegelpunkt neu angefügt durch zweite Änderungsordnung vom 04.12.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 775 / Nr. 157), in Kraft getreten am 06.12.2018

⁴ § 2 Abs. 3 Satz 2 angefügt durch zweite Änderungsordnung vom 04.12.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 775 / Nr. 157), in Kraft getreten am 06.12.2018

⁵ § 2 Abs. 4 Satz 5 angefügt durch zweite Änderungsordnung vom 04.12.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 775 / Nr. 157), in Kraft getreten am 06.12.2018

⁶ § 2 Abs. 5 Wort ersetzt durch zweite Änderungsordnung vom 04.12.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 775 / Nr. 157), in Kraft getreten am 06.12.2018

⁷ § 2 Abs. 6 Satz 1 Wort ersetzt durch zweite Änderungsordnung vom 04.12.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 775 / Nr. 157), in Kraft getreten am 06.12.2018

⁸ § 2 Abs. 7 Sätze 2 und 3 angefügt durch zweite Änderungsordnung vom 04.12.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 775 / Nr. 157), in Kraft getreten am 06.12.2018

⁹ Nach § 4 neu eingefügt § 5, bisheriger § 5 wird § 7 durch erste Änderungsordnung vom 05.06.2012 (VBl Jg. 10, 2012 S. 437 / Nr. 61), in Kraft getreten am 12.06.2012

¹⁰ § 5a eingefügt durch zweite Änderungsordnung vom 04.12.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 775 / Nr. 157), in Kraft getreten am 06.12.2018

¹¹ § 6 nach neuem § 5 eingefügt, bisheriger § 6 wird § 8 durch erste Änderungsordnung vom 05.06.2012 (VBl Jg. 10, 2012 S. 437 / Nr. 61), in Kraft getreten am 12.06.2012